

Mediationsvereinbarung des Wirtschaftsmediators (Nicht-Anwalt-Mediator)

MEDIATIONSVEREINBARUNG / LEITFADEN

Herr/Frau/Firma ...
vertreten durch: ...
(Konfliktpartei)

und

Herr/Frau/Firma ...
vertreten durch: ...
(Konfliktpartei)

vereinbaren die Durchführung eines Mediationsverfahrens im beiderseitigen Bemühen um eine einvernehmliche Regelung ihrer geschäftlichen Auseinandersetzungen wegen ...

Es gelten folgende Regelungen und Vereinbarungen:

1. Beauftragung

1.1 - Die Konfliktparteien beauftragen mit der Durchführung des Verfahrens

Frau/Herrn ...

als Mediatorin/Mediatorinnen.

1.2 - Das Mediationsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

1.3 - Die erste gemeinsame Sitzung findet am ... den ... 2001, um ... Uhr,

in ... statt.

2. Teilnehmer

2.1 - Die Konfliktparteien sollen am Mediationsverfahren selbst teilnehmen. Bei Konflikten zwischen Organisationen oder in anderen Vertretungsfällen ist es wichtig, dass die Vertreter zum Abschluss von Vereinbarungen zur Beendigung des Konflikts ermächtigt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist das in der ersten Mediationssitzung offen zu legen.

2.2 - Jede Konfliktpartei ist berechtigt, im Mediationsverfahren Rechtsvertreter ihrer Wahl oder andere Vertrauenspersonen zur Beratung und Äußerung beizuziehen.

Diese können an dem Verfahren teilnehmen, sofern die andere Partei damit einverstanden ist.

2.3 - Konfliktparteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies im Einführungsgespräch der anderen Seite mitzuteilen.

3. Verfahren

3.1 - Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur freiwilligen Streitbeilegung, in dem ein Mediator / eine Mediatorin (nachfolgend in allen Fällen *Mediatorin* genannt) als neutraler Vermittler die Konfliktparteien bei der einvernehmlichen Lösungsfindung unterstützt.

3.2 - Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter der allparteilichen Gesprächsleitung der Mediatorin durchgeführt. Die Mediatorin kann im Einver-

ständnis mit den Konfliktparteien Einzelgespräche führen, wenn es zur Vertiefung des Vertrauens und größerer Klarheit im Hinblick auf Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzungen der Konfliktparteien hilfreich ist.

3.3 - Ziel des Verfahrens ist eine einvernehmliche Regelung, die die Auseinandersetzung zwischen den Konfliktparteien beendet. Maßgebend sind Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der Konfliktparteien und das Bemühen, für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden.

3.4 - Nach der Einführung in das Verfahren und der gemeinsamen Vereinbarung von Regeln werden die Parteien angeregt, den Konflikt aus ihrer Sicht umfassend darzustellen. Positionen, Gemeinsamkeiten und Differenzen der wechselseitigen Sichtweisen werden von der Mediatorin herausgearbeitet, bis eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt ist. Daraus ableitend wird von den Beteiligten ein Themenkatalog erarbeitet, der jederzeit angepasst und ergänzt werden kann.

3.5 - Bei der Behandlung der einzelnen Themen erhalten die Konfliktparteien Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Beurteilungen, Bedürfnisse und Zielsetzungen offen zu legen sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind. Die Mediatorin fördert das gegenseitige Verständnis.

3.6 - Auf dieser Basis können die Konfliktparteien unter Anleitung der Mediatorin gemeinsam Lösungsoptionen suchen, die die Interessen beider Seiten umfassend berücksichtigen und zukunftsorientiert sind.

3.7 - Anschließend werden die gefundenen Lösungen gemeinsam bewertet. Ziel ist ein realistisches Ergebnis, das überprüfbar und verbindlich gestaltet werden kann und mit dem beide Konfliktparteien auch in Zukunft gut leben können.

3.8 - Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Parteien empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen und mit diesem die rechtliche Gestaltung abzustimmen.

3.9 - Die gefundene Lösung wird zur Förderung ihrer nachfolgenden Umsetzung von der Mediatorin in einem Memorandum / Mediationsabschlussprotokoll schriftlich fixiert. Es wird von allen Beteiligten unterzeichnet.

3.10 - Das Verfahren ist beendet, wenn

- eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist, oder
- eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Konfliktparteien das Verfahren nicht fortsetzen wollen, oder
- es von mindestens einem Beteiligten schriftlich mit Begründung gegenüber den anderen als gescheitert erklärt wird, oder
- eine Konfliktpartei oder beide binnen einer Frist von zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Mediatorin ein gefordertes Honorar oder einen geforderten Honorarvorschuss ganz oder teilweise nicht leisten und die Mediatorin aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.

3.11 Die Honoraransprüche der Mediatorin werden durch die Art der Verfahrensbeendigung nicht berührt.

4. Aufgaben und Haftung der Mediatorin

4.1 - Die Mediatorin ist für die professionelle Strukturierung, Gestaltung und Leitung des komplexen Verfahrens verantwortlich. Sie sichert Verfahrensklarheit und Fairness.

4.2 - Die Mediatorin ist zur Neutralität, Unparteilichkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Sie vertritt keine Partei, sondern ist allparteilich für beide Konfliktparteien tätig. Sie führt keine Rechtsberatung durch.

4.3 - Die Mediatorin fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalles durch eine kreative Atmosphäre und eine effektive Verhandlungsführung. Sie wirkt auf die Offenlegung aller streitrelevanten Informationen und Interessen hin. So kann sie anregen, dass zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden und/oder ein Gutachter beigezogen wird.

4.4 - Der Mediatorin obliegt nicht der Schutz von Ansprüchen, rechtlichen Positionen oder Interessen der einen oder anderen Konfliktpartei. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Parteien selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen, ggf. unter Beiziehung von juristischen Beratern.

4.5 - Die Mediatorin verpflichtet sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Mediationsverfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht als Zeugin oder Sachverständige aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen, es sei denn, sie wird von beiden Parteien von der Schweigepflicht entbunden.

4.6 - Die Haftung der Mediatorin wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Aufgaben und Erklärungen der Konfliktparteien

5.1 - Die Konfliktparteien nehmen im Verfahren ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr und vertreten sie angemessen. Dafür benötigen sie ein Mindestmaß an Offenheit und Gesprächsbereitschaft sowie die Fähigkeit für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.

5.2 - Die Konfliktparteien behandeln Durchführung und Gegenstand der Mediation sowie alle im Rahmen der Mediation bekanntgewordenen Informationen streng vertraulich.

5.3 - Die Konfliktparteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen und keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt. Kommen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht oder sind diese konkret geplant, wird hierüber in der ersten Mediationssitzung gesprochen.

Die Konfliktparteien vereinbaren weiterhin, die Einrede der Verjährung hinsichtlich der strittigen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss dieser Mediationsvereinbarung bis zwei Monate nach dem Ende des Mediationsverfahrens nicht zu erheben.

5.4 - Die Konfliktparteien verpflichten sich, die Mediatorin in einem evtl. nachfolgenden Schiedsgerichts- bzw. Gerichtsverfahren nicht als Zeugin für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind.

5.5 - Die Konfliktparteien verpflichten sich weiterhin, Ansichten, Eingeständnisse und Lösungsvorschläge der anderen Partei sowie ggf. deren Bereitschaftserklärung im Hinblick auf einen bestimmten Lösungsvorschlag nicht in ein Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.

5.6 - Die Konfliktparteien vereinbaren eine umfassende und wechselseitige volle Information unter Offenlegung aller streitrelevanten Fakten. Alle Dokumente oder sonstigen Materialien, die im Rahmen des Mediationsverfahrens übergeben oder angefertigt wurden, werden von den Konfliktparteien vertraulich behandelt. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens

geben die Konfliktparteien alle wechselseitig überlassenen Unterlagen komplett zurück. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

5.7 - Die Konfliktparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Supervision der Mediatorin stattfindet und der Mediationsverlauf in anonymisierter Form der Supervision zugänglich gemacht wird. Sie stimmen einer wissenschaftlichen Begleitung bzw. Auswertung und ggf. Veröffentlichung in anonymisierter Form zu.

6. Kosten

6.1 - Das Vorgespräch ist kostenfrei. Ab der ersten Mediationssitzung ist für die Tätigkeit der Mediatorin ein Honorar auf der Grundlage vereinbarter Stunden- oder Tagessätze zu zahlen.

6.2 - Die Konfliktparteien tragen darüber hinaus die der Mediatorin im Rahmen des Mediationsverfahrens entstehenden, notwendigen Auslagen und ggf. Reisekosten sowie alle mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundenen Kosten.

6.3 - Die Konfliktparteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen. Abweichende Regelungen sind zulässig, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden.

6.4 - Die Konfliktparteien haften gegenüber der Mediatorin gesamtschuldnerisch.

6.5 - Jede Konfliktpartei trägt die während des Mediationsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6.6 - Die Mediatorin kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu jeder Zeit von der Zahlung angemessener Honorarvorschüsse bzw. des bereits angefallenen Honorars abhängig machen. Die Honorarvorschüsse werden nach Verfahrensabschluss auf das angefallene Gesamthonorar angerechnet.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung weitestmöglich entspricht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Konfliktpartei

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Konfliktpartei

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mediatorin / Mediatorinnen

Kommentierung

Diese Mediationsvereinbarung kann von interdisziplinären WirtschaftsmediatorInnen, die keine RechtsanwältInnen sind, eingesetzt werden. Sie entstand in der Auseinandersetzung mit der von Herrn Dr. Frank Schmidt in der ZKM 2/2000 veröffentlichten Mediationsvereinbarung des Anwaltsmediators. Der Aufbau lehnt sich an letztere an. Inhaltlich sind Schwerpunkte aus den Ausbildungsrichtlinien für Wirtschaftsmediatoren der DGMW, den Richtlinien für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt des BMWA, der Verfahrensordnung der gwmk, der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte sowie unsere Wertvorstellungen und unser Verständnis von Mediation zusätzlich eingeflossen.

Wir verwenden die Mediationsvereinbarung gleichzeitig als Leitfaden für die Erläuterung der wesentlichen Merkmale und des Ablaufs einer Mediation im Vorgespräch mit den Streitparteien und passen sie deren Wünschen und Vorstellungen an.

Zu 2.2, 3.8, 4.2 und 4.4:

Wir bevorzugen ein Setting, in dem beide Parteien anwaltlich beraten werden. Ist dies nicht der Fall, empfehlen wir spätestens vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung, diese mit einem Rechtsbeistand zu besprechen. Wir vermeiden es strikt, die Parteien zu beraten.

Zu 3.:

Die geschilderte Vorgehensweise entspricht im Wesentlichen dem vom San Diego Mediation Center (San Diego / USA) praktizierten und gelehrten Mediations-Modell.

Zu 6.:

Zusätzlich zur Mediationsvereinbarung schließen wir mit den Parteien eine separate Honorarvereinbarung, in der auch die Regelungen bezüglich Auslagen und Reisekosten im Detail festgelegt werden.

Gisela Sparmberg
Diplom-Ingenieurökonomin / Mediatorin
MEDIATION CENTER ERFURT
Dinkelweg 11
99092 Erfurt

Silvia Richter-Kaupp
Diplom-Betriebswirtin (FH) / Mediatorin
success@work
Luisenstraße 50
76137 Karlsruhe